

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN

Herrn Frenzel

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1344/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Neubewertung Verkehrsberuhigung Bukarester Straße ; öffentlich

Sehr geehrter Herr Frenzel,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Ab wann gilt die geänderte Straßenverkehrsordnung?

Die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses zum Zehnten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) wurden am 14.06.2024 von Bundestag und Bundesrat gebilligt. Die geänderten gesetzlichen Regelungen treten mit der Veröffentlichung im Verkehrsblatt in Kraft. Diese Verkündung ist bisher nicht erfolgt; mit ihr ist in Kürze zu rechnen.

2. Wie bewertet die Stadtverwaltung Erfurt die Änderungen der Straßenverkehrsordnung, speziell die neuen Bestimmungen zur Anordnung von Tempo-30-Zonen in Bezug auf das Stadtgebiet und wo sieht sie Potentiale zur Anwendung?

Eine Bewertung ist erst nach Vorlage des beschlossenen und verkündeten Gesetzestextes möglich. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist jedoch klar anzumerken, dass die nunmehr getroffenen Novellierungen deutlich hinter den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände und der „Städteinitiative lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeiten“, der die Landeshauptstadt Erfurt angehört, zurückbleiben.

3. Liegen mit den aktuellen Änderungen der Straßenverkehrsordnung nun die rechtlichen Grundlagen für eine Verkehrsberuhigung im oben genannten Abschnitt vor und wenn nein, welche Bestimmungen sprechen weiterhin dagegen?

Gemäß den bisher vorliegenden Informationen ist mit den getroffenen Anpassungen des Straßenverkehrsrechts die Anordnung einer Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich „hochfrequentierter Schulwege“ ohne besonderen Gefahrennachweis möglich. Hierbei handelt es

Seite 1 von 2

sich jedoch um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einer weiteren Klarstellung bedarf. Die neuen Vorschriften der StVO erfordern somit hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe zunächst noch eine Nachfolgeänderung der VwV-StVO. Der Bundesrat hat daher die Bundesregierung gebeten, die VwV-StVO zeitnah zu ergänzen.

Vor diesem Hintergrund werden aktuell an die Ermessensausübung der Verkehrsbehörden unzumutbar hohe Anforderungen gestellt. Verkehrsrechtliche Anordnungen der zuständigen Behörde können durch Widerspruch der Betroffenen (jeder Verkehrsteilnehmer, der sich durch die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beeinträchtigt fühlt) angegriffen werden und unterliegen dann wiederum einer Prüfung der Aufsichtsbehörde. Auch hier ist infolge der bisher fehlenden inhaltlichen Ausgestaltung der Rechtsnorm die von der erstanordnenden Behörde erteilte verkehrsrechtliche Anordnung nach hiesiger Auffassung nur schwer ermessensfehlerfrei zu prüfen. Es bleibt also solange ein rechtliches Risiko, Verkehrseinschränkungen anzuordnen, bis vom Gesetzgeber die Anwendung der Rechtsnorm hinreichend und zweifelsfrei beschrieben ist.

Dennoch prüft die untere Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Erfurt alle Argumente, die eine rechtssichere Ermessensausübung ermöglichen und das Tiefbau- und Verkehrsamt arbeitet danach an der Umsetzung der zuvor erteilten verkehrsrechtlichen Anordnung.

Eine zeitliche Abgrenzung dazu ist leider nicht möglich, da der interne Abstimmungsprozess dazu nicht prognostizierbar ist. Ich kann Ihnen aber versichern, dass die Sicherheit von Kindern im Umfeld von Kitas und Schulen die höchste Priorität besitzt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn